

**Erste Satzung zur Änderung der  
Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences (ImmaO)**

30. März 2011

Aufgrund des § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) mehrfach geändert worden ist, erlässt die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences die folgende erste Änderungssatzung zur Immatrikulationsordnung:

**Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences - vom 28. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird in der Klammer nach der Zahl „398“ ein Semikolon gesetzt und die Worte: „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 4 wird der Satz 2 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:  
„Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Neubrandenburg (Zugangsprüfungsordnung) vom 15. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 296, zuletzt geändert am 08. Dezember 2009, Mittl.bl. 2010 BM M-V S. 71).“
3. In § 4 wird folgender neuer Absatz, nach Absatz (2) eingefügt:  
„(2a) Soweit die Hochschule Neubrandenburg an zentralen Zulassungs- oder Serviceverfahren mit allen oder einigen ihrer Studiengangsangeboten teilnimmt, sind neben den Vorschriften dieser Ordnung auch die Vorschriften zu den entsprechenden Verfahren einzuhalten.“
4. § 4 Absatz 3 erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut: „Absatz 2a ist zu beachten.“ und die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden 3, 4 und 5.
5. § 5 Absatz 1 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:  
„Für diese Personengruppe gilt § 4 Absatz 2a gleichermaßen.“
6. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ebenfalls vorläufig“ gestrichen und durch das Wort „befristet“ ersetzt. Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 7 Absatz 2 erhält die folgenden Sätze als Sätze 3, 4 und 5 angefügt:  
„Diese Regelung gilt für nicht zulassungsbeschränkte konsekutive Masterstudiengänge. Die Dauer der Befristung sollte drei Monate nicht überschreiten. Der Bewerber/die Bewerberin muss glaubhaft machen, dass der fehlende Bachelorabschluss bzw. die fehlenden Unterlagen oder Nachweise innerhalb dieser Frist erfolgreich beigebracht werden können.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Bewerber und Bewerberinnen, die sich für das Wintersemester 2011/2012 bewerben.

Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Immatrikulationsordnung in der vom Tage ihrer Verkündung an geltenden Fassung hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - am 16.03.2011 und der Genehmigung des Rektors am 30.03.2011.

Neubrandenburg, 30.03.2011

**Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences -  
Prof. Dr. Micha Teuscher**